

| 1961      | Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1961   | Nr. 53 |
|-----------|---|--------|
| Tag       | Inhalt  | Seite  |
| 18. 7. 61 | <b>Kindergeldkassengesetz</b> .....   | 1001   |
| 18. 7. 61 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin</b> .....                        | 1011   |
|           | <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2124-6.</i>   |        |
| 18. 7. 61 | <b>Bundes-Seuchengesetz</b> .....   | 1012   |
| 18. 7. 61 | Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ..... | 1030   |
|           | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....  | 1031   |

## Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz — KGKG)

Vom 18. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Abschnitt

### Berechtigung, Leistungen

#### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Kindergeld für das zweite Kind (Zweitkindergeld) haben Personen, deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 7200 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

(2) Haben bei Ehegatten im Berechnungsjahr die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen, so gilt die Summe ihrer Einkommen als Einkommen des Berechtigten.

#### § 2

#### Jahreseinkommen, Berechnungsjahr

(1) Jahreseinkommen ist bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

1. den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen und den im Lohnsteuer-Jahresausgleich nachträglich berücksichtigten steuerfreien Jahresbetrag,
2. den Weihnachts-Freibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind die Einkommen der beiden Ehegatten nach § 1 Abs. 2 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahresarbeitslöhne um einen Betrag in Höhe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1

des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge, höchstens jedoch in Höhe des Arbeitslohnes des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitslohn, zu kürzen.

(2) Jahreseinkommen ist bei Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes,
2. den Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes,
3. einen Angleichungsbetrag in Höhe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens bleiben Einkünfte der Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes) außer Betracht.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß das nach Absatz 1 oder 2 berechnete Jahreseinkommen um Einkünfte zu erhöhen ist, für die dem Berechtigten ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer

1. nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gegenseitigkeit (§ 3 Ziff. 29 des Einkommensteuergesetzes),
2. nach Doppelbesteuerungsabkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen,
3. nach §§ 3 a und 3 b des Einkommensteuergesetzes

zusteht, soweit es die Billigkeit unter Berücksichtigung des Zweckes der Steuerbefreiung erfordert.

Dabei kann bestimmt werden, in welcher Weise diese Einkünfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu berechnen sind; die Rechtsverordnung kann eine Schätzung und Pauschalierung dieser Einkünfte vorsehen.

(4) Berechnungsjahr ist, soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das vorletzte Kalenderjahr, soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr. Wird der Antrag auf Zweitkindergeld erstmals in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres gestellt, so ist Berechnungsjahr, auch soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die ersten sechs Monate dieses Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr, wenn der Antragsteller dieses verlangt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur für ein früheres als das nach Satz 1 oder 2 maßgebende Kalenderjahr durchgeführt, so ist Berechnungsjahr das Jahr, für das die letzte Veranlagung durchgeführt ist.

(5) Bei Personen, die in dem nach Absatz 4 Satz 1 maßgebenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist Berechnungsjahr das laufende Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen gilt bei Arbeitnehmern das Arbeitsentgelt, das sie während der ersten mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielt haben, vervielfacht mit der 52-fachen Zahl der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist das Arbeitsentgelt in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum nicht nur ausnahmsweise niedriger gewesen, so hat die Kindergeldkasse für die Berechnung des Jahreseinkommens von dem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen. Bei Personen, die nicht als Arbeitnehmer erwerbstätig sind, gilt als Jahreseinkommen das Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitnehmertätigkeit, die der von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit vergleichbar ist, üblicherweise jährlich verdient wird.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) Anspruch auf Zweitkindergeld besteht nicht für Kinder

1. von Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhalten,
2. von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. von Empfängern von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder

Grundsätzen mit Ausnahme solcher Kinder von Witwen, für die die Vorschriften über Kinderzuschläge keine Anwendung finden.

(2) Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen die Verwaltungen und Betriebe sowie Anstalten, Einrichtungen und Vereinigungen gleich, die ihnen auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 des Kindergeldgesetzes gleichgestellt worden sind.

(3) § 3 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 7 bis 9 des Kindergeldgesetzes gilt entsprechend.

(4) Anspruch auf Zweitkindergeld besteht nicht für Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes besteht, das für das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen ist.

(5) Keinen Anspruch auf Zweitkindergeld haben Personen, die ganz oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind.

(6) Erfüllt eine Person, deren Anspruch nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes den Vorrang vor dem Anspruch anderer Personen haben würde, die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zweitkindergeld für ein Kind deshalb nicht, weil ihr Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr die Einkommensgrenze des § 1 Abs. 1 überstiegen hat oder weil sie ganz oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig ist, so steht für das gleiche Kind auch einer anderen Person ein Anspruch auf Zweitkindergeld nicht zu.

### § 4

#### Ersatzleistungen im öffentlichen Dienst

(1) Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben, wenn ihre Arbeitgeber nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen anwenden, die diesen mindestens entsprechen, unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes für das zweite Kind gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Leistungen in Höhe des Zweitkindergeldes.

(2) Wenden die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber auf ihre Arbeitnehmer die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen an, die diesen mindestens entsprechen, so haben unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes

- a) ihre teilbeschäftigten Arbeitnehmer, die nicht die vollen Kinderzuschläge erhalten,
- b) ihre Arbeitnehmer für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die ihnen gegen ihren Arbeitgeber kein Anspruch auf Kinderzuschlag oder Krankenbezüge oder Zuschuß nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913), zusteht,

für das zweite Kind gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf Leistungen mindestens in Höhe des Zweitkindergeldes.

(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Mehraufwendungen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 3 werden den Arbeitgebern auf Antrag jeweils bei Beginn eines Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr von der Kindergeldkasse erstattet.

#### § 5

##### Höhe des Zweitkindergeldes

Das Zweitkindergeld beträgt 25 Deutsche Mark monatlich.

#### § 6

##### Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Zweitkindergeld wird für jeden Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für einen Tag bestanden haben.

(2) Das Zweitkindergeld wird nicht für einen Zeitraum gewährt, der mehr als sechs Monate vor dem Monat liegt, in dem der Antrag auf Zweitkindergeld eingegangen ist; dem Eingang des Antrages bei der nach § 21 Abs. 2 zuständigen Stelle steht der Eingang bei einem Träger der Sozialversicherung oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(3) Fallen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zweitkindergeld weg, so wird dieses bis zum Ende des folgenden Monats weitergewährt.

#### § 7

##### Anwendung

##### von Vorschriften des Kindergeldgesetzes, des Kindergeldanpassungsgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, §§ 8, 34, 35 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Kindergeldgesetzes, § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes gelten für das Zweitkindergeld und die Leistungen nach § 4 entsprechend.

#### Zweiter Abschnitt

##### Organisation

#### § 8

##### Kindergeldkasse

(1) Als Träger der Kindergeldzahlung für die zweiten Kinder wird die Kindergeldkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie gilt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden.

(2) Die Kindergeldkasse hat ihren Sitz an dem Ort des Sitzes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt).

(3) Es bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten, die Kindergeldkasse auch zum Träger der Kindergeldzahlung für dritte und weitere Kinder zu bestimmen.

#### § 9

##### Organe

(1) Organe der Kindergeldkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt und ihre Stellvertreter sind zugleich Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Kindergeldkasse und ihre Stellvertreter.

(3) Dem Verwaltungsrat der Kindergeldkasse gehören drei weitere Mitglieder an. Ein Mitglied und ein Stellvertreter sollen selbständige Landwirte ohne fremde Arbeitskräfte oder Angehörige eines freien Berufes sein. Die drei weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Familien- und Jugendfragen — selbständige Landwirte im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — vorgeschlagen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen.

(4) Die Vorsitzenden des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt sowie ihre Stellvertreter sind zugleich die Vorsitzenden des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Kindergeldkasse sowie ihre Stellvertreter.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1964.

(6) § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 1 und 4, §§ 15 bis 19, 21, 22 Abs. 3 und § 189 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

#### § 10

##### Ständiger Ausschuß des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ständigen Ausschuß zu bilden. Er kann ihm auch die Entscheidung übertragen; von der Entscheidung durch den Ausschuß sind die Aufgaben nach § 12 Nr. 1 bis 4 ausgenommen.

(2) Dem Ausschuß gehören die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 berufenen Mitglieder sowie sechs weitere Mitglieder des Verwaltungsrates an.

#### § 11

##### Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Kindergeldkasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand hat

1. den Haushaltsplan aufzustellen,
2. den Rechnungsabschluß zu prüfen,
3. den Geschäftsbericht zu erstatten.

#### § 12

##### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat

1. die Satzung zu beschließen,

2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. den Rechnungsabschluß abzunehmen,
4. den Geschäftsbericht zu billigen,
5. den Zeitpunkt der Auszahlung des Zweitkindergeldes zu bestimmen.

## § 13

**Beauftragung der Bundesanstalt**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz führt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bundesanstalt durch.

(2) Die Bundesanstalt nimmt die ihr übertragenen Aufgaben durch ihre Dienststellen wahr; die Arbeitsämter führen insoweit die Bezeichnung „Außenstelle der Kindergeldkasse“ (Außenstelle), die Landesarbeitsämter die Bezeichnung „Landesstelle der Kindergeldkasse“ und die Hauptstelle der Bundesanstalt die Bezeichnung „Hauptstelle der Kindergeldkasse“.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt nimmt an den Sitzungen der Organe der Kindergeldkasse mit beratender Stimme teil; er kann sich vertreten lassen.

## § 14

**Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden ihr vom Bund auf Grund eines von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt zu vereinbarenden Pauschales ersetzt.

## § 15

**Haushalt**

(1) Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans sowie — vorbehaltlich des § 16 Abs. 2 — die Rechnungslegung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Bundesregierung. Wird die Genehmigung versagt, so hat der Verwaltungsrat innerhalb einer von der Bundesregierung zu setzenden Frist einen neuen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan festzustellen. Stellt der Verwaltungsrat innerhalb der gesetzten Frist keinen neuen Haushaltsplan fest, der die Beanstandungen berücksichtigt, oder wird auch der neue Haushaltsplan nicht genehmigt, so kann die Bundesregierung den Haushaltsplan selbst feststellen.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kindergeldkasse.

## § 16

**Geschäftsjahr, Jahresabschluß**

(1) Geschäftsjahr der Kindergeldkasse ist das Geschäftsjahr der Bundesanstalt.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind nach den für die Bundesanstalt geltenden Bestimmungen zu führen und jährlich abzuschließen.

## § 17

**Genehmigung der Satzung**

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

## § 18

**Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Kindergeldkasse führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

## § 19

**Abgabefreiheit**

Das Vermögen der Kindergeldkasse ist von Abgaben im gleichen Umfang frei wie das Vermögen der Bundesanstalt.

## Dritter Abschnitt

**Aufbringung der Mittel**

## § 20

**Aufbringung der Mittel durch den Bund**

Die Aufwendungen der Kindergeldkasse trägt bis zu der in § 8 Abs. 3 vorgesehenen Neuregelung des Kindergeldrechts der Bund.

## Vierter Abschnitt

**Verfahren**

## § 21

**Antragstellung**

(1) Das Zweitkindergeld wird auf Antrag gewährt. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Zweitkindergeldes hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Außenstelle zu stellen, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnort hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnort im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Außenstelle zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist oder als Arbeitsloser Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bezieht. § 170 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(3) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweiskunden hat er auf Verlangen vorzulegen. Kann der Nachweis nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten erbracht werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Die Kindergeldkasse kann die Verwendung eines Vordrucks vorschreiben.

(4) Die Außenstelle kann verlangen, daß der Berechtigte die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen angibt, die Beweismittel

bezeichnet und die Beweisurkunden vorlegt, wenn der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 von einem anderen gestellt wird.

(5) Zweitkindergeld wird für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, nur weitergewährt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kindergeldgesetzes vorliegen. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 22

##### **Bescheinigungen über Jahreseinkommen**

(1) Ist der Berechtigte oder im Falle des § 1 Abs. 2 sein Ehegatte für das Berechnungsjahr zur Einkommensteuer veranlagt worden, so hat der Berechtigte mit dem Antrag auf Zweitkindergeld den Einkommensteuerbescheid vorzulegen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat der Berechtigte zu erklären, ob er oder für den Fall des § 1 Abs. 2 sein Ehegatte für ein früheres als das laufende Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder abzugeben hat.

(3) War der Berechtigte oder im Falle des § 1 Abs. 2 sein Ehegatte im Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagter Arbeitnehmer, so sind dem Antrag auf Zweitkindergeld Bescheinigungen der Arbeitgeber über den im Berechnungsjahr bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag beizufügen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Bescheinigungen nach Satz 1 auszustellen und dazu den Vordruck der Kindergeldkasse zu verwenden.

(4) Die Außenstelle kann verlangen, daß der Berechtigte die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Bescheide, Erklärungen und Bescheinigungen vorlegt, wenn der Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 2 von einem anderen gestellt wird.

#### § 23

##### **Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht**

(1) Die Dienststellen der Bundesanstalt können die Ermittlungen anstellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den Dienststellen der Bundesanstalt Amtshilfe zu leisten und ihnen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben den Dienststellen der Bundesanstalt auf Anfrage insbesondere mitzuteilen,

1. ob für einen Berechtigten oder seinen Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist,
2. ob der von einem Berechtigten vorgelegte Einkommensteuerbescheid der letzte ist,
3. ob und in welcher Höhe für einen Berechtigten oder seinen Ehegatten bei einem vom Finanzamt durchgeführten Lohnsteuer-

Jahresausgleich ein steuerfreier Jahresbetrag ohne vorherige Eintragung auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden ist,

4. ob bei Personen, die eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, deren zu versteuernder Einkommensbetrag aber nicht ermittelt wird, der — notfalls schätzungsweise — errechnete zu versteuernde Einkommensbetrag unter Hinzurechnung der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Einkommensgrenze nicht überstiegen hat.

(3) Personen, zu denen ein Kind in einem Kinderschaftsverhältnis der in § 2 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes bezeichneten Art steht, und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, den Dienststellen der Bundesanstalt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

#### § 24

##### **Entscheidung über den Antrag**

Über den Antrag entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes als Leiter der Außenstelle. Der Vorstand der Kindergeldkasse kann die Entscheidung für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Dienststelle der Bundesanstalt übertragen.

#### § 25

##### **Auszahlung des Zweitkindergeldes**

(1) Das Zweitkindergeld kann monatlich, zweimonatlich oder dreimonatlich nachträglich oder im voraus ausgezahlt werden. Zweitkindergeld wird den in § 2 Abs. 2 genannten Personen, die für das Berechnungsjahr noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, nachträglich ausgezahlt, sobald durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides oder eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 nachgewiesen wird, daß das Jahreseinkommen die Grenze des § 1 Abs. 1 nicht überstiegen hat.

(2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Zustellung durch die Post. Der Verwaltungsrat der Kindergeldkasse kann eine andere geeignete Art der Auszahlung bestimmen. Auf Verlangen des Berechtigten wird das Zweitkindergeld auf ein Konto überwiesen. Das Zweitkindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Zweitkindergeld unverzüglich den Arbeitnehmern auszuzahlen.

(3) Bei der Auszahlung sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

#### § 26

##### **Veränderungsanzeige,**

##### **Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der Außenstelle eine Änderung in seinen Verhältnissen und den Verhältnissen seiner Kinder und anderer Per-

sonen, die für den Anspruch auf Zweitkindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Auf Aufforderung der Außenstelle hat der Berechtigte das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen bis zu einem in der Aufforderung benannten Zeitpunkt nachzuweisen. Für eine allgemeine jährliche Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen kann eine solche Aufforderung durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und in den Tageszeitungen erfolgen. Für den Nachweis gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Zahlung des Zweitkindergeldes vorläufig eingestellt werden.

#### § 27

##### Entziehung

Das Zweitkindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Zweitkindergeldes nach § 26 Abs. 2 seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist.

#### § 28

##### Rückforderung

(1) Zu Unrecht geleistetes Zweitkindergeld ist vom Empfänger zurückzufordern. Auf die Rückforderung ist zu verzichten, wenn der Empfänger weder die Gewährung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassen einer Anzeige nach § 26 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat noch wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch auf Zweitkindergeld nicht bestand. Das gilt nicht, wenn Zweitkindergeld nach § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder unter Vorbehalt der Rückforderung gewährt worden ist.

(2) Hat der nach Absatz 1 Rückzahlungspflichtige für das zweite Kind Anspruch auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
3. Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Leistungen für Kinder auf Grund eines der in den Fällen des § 3 Abs. 1 bestehenden Rechtsverhältnisse oder nach § 4 Abs. 1 bis 3,
4. Leistungen für Kinder gegen einen der in § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kindergeldgesetzes genannten Arbeitgeber,
5. eine der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Kindergeldgesetzes genannten Leistungen für Kinder,
6. Familienzuschlag nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
7. Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz,

so kann die Außenstelle durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß diese Ansprüche in der Höhe auf die Kindergeldkasse übergehen, in der diese Zweitkindergeld gewährt

hat. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Zweitkindergeld zu Unrecht gewährt worden ist. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug des Zweitkindergeldes vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Leistungen für das zweite Kind auf die Kindergeldkasse über.

(3) § 5 Abs. 4 des Kindergeldanpassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die für Rückforderungen nach § 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens sind entsprechend anzuwenden.

#### § 29

##### Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Zweitkindergeld abgelehnt oder das Zweitkindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erteilen. Dabei sind der Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, und deren Sitz sowie die dabei einzuhaltende Frist anzugeben.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, anzeigt,
2. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 21 Abs. 5 erfolgt ist.

#### § 30

##### Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß

1. in allen Angelegenheiten des Zweitkindergeldrechts unbeschadet des § 81 des Sozialgerichtsgesetzes ein Vorverfahren stattfindet,
2. den Widerspruchsbescheid, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, die von dem Verwaltungsrat bestimmte Stelle erläßt,
3. die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Zweitkindergeld oder nur das Zweitkindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft.

#### Fünfter Abschnitt

##### Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 31

##### Verletzung der Schweigepflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm als Mitglied eines Organs der Kindergeldkasse oder als Beschäftigtem der Bundesanstalt bei seiner Tätig-

keit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

### § 32

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 4 Tatsachen nicht angibt, Beweismittel nicht bezeichnet oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 2 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
3. entgegen § 22 Abs. 4 einen Bescheid oder eine Bescheinigung nicht vorlegt oder eine Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
4. entgegen § 23 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt,
5. die in § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des laufenden Zweitkindergeldes zurückbehalten werden.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte andere Stelle der Kindergeldkasse ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### § 33

#### Verletzung von Aufsichtspflichten

Begeht jemand in einem Betriebe eine nach § 32 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Arbeitgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden,

wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

### § 34

#### Haftung für gesetzliche Vertreter

Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personengesellschaft des Handelsrechts eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 oder 33, so kann eine Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personengesellschaft festgesetzt werden.

### Sechster Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 35

#### Rückwirkende Gewährung des Zweitkindergeldes

Das Zweitkindergeld und die Leistungen nach § 4 werden für die Zeit vom 1. April 1961 ab gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1962 gestellt worden ist. Berechnungsjahr ist für das Jahr 1961 abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 das Jahr 1960.

### § 36

#### Verfahren während der Übergangszeit

Für die Gewährung von Zweitkindergeld auf Anträge, die bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden, genügt es, daß die den Anspruch begründenden Tatsachen glaubhaft gemacht sind. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Die Dienststellen der Bundesanstalt sind für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; sie gelten als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs. Sind die den Anspruch begründenden Tatsachen nach Satz 1 nur glaubhaft gemacht, so wird das Zweitkindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

### § 37

#### Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist auch vor der ersten Berufung der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten drei weiteren Mitglieder beschlußfähig.

### § 38

#### Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 559 b Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage ist für das zweite Kind mindestens in Höhe von 25 Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind mindestens in Höhe von 40 Deutsche Mark monatlich zu zahlen; bei der Feststellung, ob ein Kind zweites oder weiteres Kind ist, zählen nur Kinder, für die nach den Absätzen 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht.“

## § 39

**Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 89 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder nach dem Kindergeldkassengesetz, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag, soweit der wöchentliche Familienzuschlag den Teil des Kindergeldes nicht übersteigt, der auf eine Woche entfällt. Das gleiche gilt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen deshalb nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 4 des Kindergeldgesetzes oder des § 3 des Kindergeldkassengesetzes vorliegen.“

2. § 90 Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt 9 Deutsche Mark wöchentlich; besteht nach § 89 Abs. 5 Anspruch auf einen Teilbetrag des Familienzuschlages, so ist er auf volle Deutsche Mark abzurunden.“

3. Die Anlage zu § 121 Abs. 2 wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage zu § 121 Abs. 2 ersetzt.

4. In § 127 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“, die Zahl „12“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

5. § 148 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Familienzuschlag beträgt 9 Deutsche Mark wöchentlich; besteht nach § 89 Abs. 5 Anspruch auf einen Teilbetrag des Familienzuschlages, so ist er auf volle Deutsche Mark abzurunden.“

6. In § 149 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ vor den Worten „Deutsche Mark“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, der nach Inkrafttreten dieser Vorschrift beginnt.

## § 40

**Änderung des Kindergeldgesetzes**

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465), erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch nicht für einen Zeitraum, der mehr als sechs Monate vor dem Monat liegt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

## § 41

**Änderung des Kindergeldanpassungsgesetzes**

§ 6 Abs. 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe gelten nicht als eigene Mittel oder als Einkommen

1. das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldergänzungsgesetz, dem Kindergeldkassengesetz oder diesem Gesetz,
2. die Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen für das zweite Kind bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldkassengesetz, für das dritte und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz.“

## § 42

**Änderung des Kindergeldergänzungsgesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), erhält folgende Fassung:

„(2) Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 besteht ferner nicht,

1. soweit für das Kind ein Anspruch besteht auf
  - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
  - b) Kinderzuschlag oder Kindergeld nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
  - c) Leistungen nach § 8 dieses Gesetzes,
2. wenn das Kind zuschlagsberechtigt zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist.

Dies gilt auch, wenn die vorbezeichneten Leistungen als Kannleistungen oder Härteausgleich bewilligt werden.“

## § 43

**Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

§ 33b Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergän-

zung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443), erhält folgende Fassung:

„Der Kinderzuschlag ist in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen, das für das dritte und jedes weitere Kind vorgesehen ist.“

§ 44

**Rechtsverordnungen**

Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 und § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 45

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 46

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 39 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 39 tritt mit Beginn des vierten Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Wuermeling

*Anlage umstehend*

**Anlage**

(zu § 39 Abs. 1 Nr. 3)

„Anlage zu § 121 Abs. 2

(Kurzarbeitergeld)

| Vollohn (brutto)<br>nach § 121 Abs. 1<br>Satz 1 in der<br>Doppelwoche | Kurzarbeitergeld in Vomhundert-<br>sätzen des Unterschiedsbetrages nach<br>§ 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe |     |    |    | Vollohn (brutto)<br>nach § 121 Abs. 1<br>Satz 1 in der<br>Doppelwoche | Kurzarbeitergeld in Vomhundert-<br>sätzen des Unterschiedsbetrages nach<br>§ 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe |        |    |    |     |     |
|---|--|-----|----|----|---|--|--------|----|----|-----|-----|
|   | von<br>DM  | bis | I  | II |   | III  | IV     | I  | II | III | IV  |
| 32,00—  | 35,99  | 85  | 90 | 90 | 90  | 212,00—  | 215,99 | 48 | 57 | 67  | 73  |
| 36,00—  | 39,99  | 83  | 90 | 90 | 90  | 216,00—  | 219,99 | 48 | 57 | 66  | 72  |
| 40,00—  | 43,99  | 77  | 90 | 90 | 90  | 220,00—  | 223,99 | 48 | 57 | 66  | 72  |
| 44,00—  | 47,99  | 76  | 90 | 90 | 90  | 224,00—  | 227,99 | 48 | 56 | 65  | 71  |
| 48,00—  | 51,99  | 74  | 90 | 90 | 90  | 228,00—  | 231,99 | 48 | 56 | 65  | 71  |
| 52,00—  | 55,99  | 72  | 89 | 89 | 89  | 232,00—  | 235,99 | 47 | 56 | 64  | 70  |
| 56,00—  | 59,99  | 71  | 89 | 89 | 89  | 236,00—  | 239,99 | 47 | 56 | 64  | 70  |
| 60,00—  | 63,99  | 69  | 89 | 89 | 89  | 240,00—  | 243,99 | 47 | 55 | 64  | 69  |
| 64,00—  | 67,99  | 67  | 89 | 89 | 89  | 244,00—  | 247,99 | 47 | 55 | 63  | 69  |
| 68,00—  | 71,99  | 66  | 89 | 89 | 89  | 248,00—  | 251,99 | 47 | 55 | 63  | 68  |
| 72,00—  | 75,99  | 64  | 89 | 89 | 89  | 252,00—  | 255,99 | 47 | 55 | 63  | 68  |
| 76,00—  | 79,99  | 63  | 88 | 89 | 89  | 256,00—  | 259,99 | 47 | 55 | 62  | 67  |
| 80,00—  | 83,99  | 61  | 86 | 89 | 89  | 260,00—  | 263,99 | 47 | 54 | 62  | 67  |
| 84,00—  | 87,99  | 59  | 83 | 89 | 89  | 264,00—  | 267,99 | 47 | 54 | 62  | 67  |
| 88,00—  | 91,99  | 57  | 80 | 89 | 89  | 268,00—  | 271,99 | 47 | 54 | 62  | 67  |
| 92,00—  | 95,99  | 56  | 78 | 88 | 89  | 272,00—  | 275,99 | 47 | 54 | 61  | 66  |
| 96,00—  | 99,99  | 56  | 76 | 87 | 88  | 276,00—  | 279,99 | 46 | 53 | 61  | 65  |
| 100,00—   | 103,99   | 54  | 74 | 85 | 85  | 280,00—  | 283,99 | 46 | 53 | 60  | 65  |
| 104,00—   | 107,99   | 53  | 72 | 83 | 83  | 284,00—  | 287,99 | 46 | 53 | 60  | 65  |
| 108,00—   | 111,99   | 53  | 71 | 80 | 80  | 288,00—  | 291,99 | 46 | 53 | 60  | 64  |
| 112,00—   | 115,99   | 52  | 70 | 79 | 79  | 292,00—  | 295,99 | 46 | 53 | 60  | 64  |
| 116,00—   | 119,99   | 52  | 69 | 78 | 78  | 296,00—  | 299,99 | 46 | 52 | 59  | 64  |
| 120,00—   | 123,99   | 52  | 68 | 78 | 78  | 300,00—  | 303,99 | 46 | 52 | 59  | 63  |
| 124,00—   | 127,99   | 52  | 67 | 78 | 78  | 304,00—  | 307,99 | 46 | 52 | 59  | 63  |
| 128,00—   | 131,99   | 52  | 67 | 78 | 78  | 308,00—  | 311,99 | 46 | 52 | 58  | 63  |
| 132,00—   | 135,99   | 52  | 66 | 78 | 78  | 312,00—  | 315,99 | 46 | 52 | 58  | 62  |
| 136,00—   | 139,99   | 51  | 65 | 78 | 78  | 316,00—  | 319,99 | 46 | 52 | 58  | 62  |
| 140,00—   | 143,99   | 51  | 65 | 78 | 78  | 320,00—  | 323,99 | 46 | 52 | 58  | 62  |
| 144,00—   | 147,99   | 51  | 64 | 78 | 78  | 324,00—  | 327,99 | 46 | 52 | 58  | 62  |
| 148,00—   | 151,99   | 51  | 64 | 77 | 78  | 328,00—  | 331,99 | 46 | 51 | 57  | 61  |
| 152,00—   | 155,99   | 50  | 63 | 76 | 78  | 332,00—  | 335,99 | 45 | 51 | 57  | 61  |
| 156,00—   | 159,99   | 50  | 63 | 75 | 78  | 336,00—  | 339,99 | 45 | 51 | 57  | 61  |
| 160,00—   | 163,99   | 50  | 62 | 75 | 78  | 340,00—  | 343,99 | 45 | 51 | 56  | 60  |
| 164,00—   | 167,99   | 50  | 62 | 74 | 78  | 344,00—  | 347,99 | 45 | 51 | 56  | 60  |
| 168,00—   | 171,99   | 50  | 61 | 73 | 77  | 348,00—  | 351,99 | 45 | 50 | 56  | 60  |
| 172,00—   | 175,99   | 49  | 61 | 72 | 77  | 352,00—  | 355,99 | 45 | 50 | 55  | 59  |
| 176,00—   | 179,99   | 49  | 61 | 72 | 77  | 356,00—  | 359,99 | 44 | 49 | 55  | 59  |
| 180,00—   | 183,99   | 49  | 60 | 71 | 77  | 360,00—  | 363,99 | 44 | 49 | 54  | 58  |
| 184,00—   | 187,99   | 49  | 60 | 70 | 77  | 364,00—  | 367,99 | 43 | 48 | 54  | 57  |
| 188,00—   | 191,99   | 49  | 59 | 70 | 77  | 368,00—  | 371,99 | 43 | 48 | 53  | 57  |
| 192,00—   | 195,99   | 49  | 59 | 69 | 76  | 372,00—  | 375,99 | 42 | 47 | 53  | 56  |
| 196,00—   | 199,99   | 49  | 58 | 69 | 75  | 376,00—  | 379,99 | 42 | 47 | 52  | 56  |
| 200,00—   | 203,99   | 49  | 58 | 68 | 75  | 380,00—  | 383,99 | 41 | 46 | 52  | 55  |
| 204,00—   | 207,99   | 48  | 58 | 68 | 74  | 384,00—  | 387,99 | 41 | 46 | 51  | 54  |
| 208,00—   | 211,99   | 48  | 58 | 67 | 74  | 388,00 und mehr  |        | 40 | 45 | 50  | 54" |

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin \*)**

Vom 18. Juli 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Personen, die am 1. Januar 1959 die in § 11 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Tätigkeiten unter ständiger Aufsicht und ausschließlicher Verantwortung eines Arztes oder Tierarztes ausgeübt

haben und seitdem ohne Unterbrechung ausüben, können diese Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 18 wird Absatz 2.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2324-6.

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer  
Krankheiten beim Menschen  
(Bundes-Seuchengesetz)**

Vom 18. Juli 1961

Inhaltsübersicht

|                      |   | §§        |
|----------------------|---|-----------|
| Erster Abschnitt:    | Begriffsbestimmungen .....  | 1 und 2   |
| Zweiter Abschnitt:   | Meldepflicht .....  | 3 bis 7   |
| Dritter Abschnitt:   | Meldepflicht in besonderen Fällen .....   | 8 und 9   |
| Vierter Abschnitt:   | Vorschriften zur Verhütung übertragbarer<br>Krankheiten                             |           |
|                      | 1. Allgemeines .....  | 10 bis 13 |
|                      | 2. Schutzimpfungen .....  | 14 bis 16 |
|                      | 3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe ..                                      | 17 und 18 |
|                      | 4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheits-<br>erregern .....                           | 19 bis 29 |
| Fünfter Abschnitt:   | Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer<br>Krankheiten                            |           |
|                      | 1. Behandlung übertragbarer Krankheiten ...   | 30        |
|                      | 2. Ermittlungen .....   | 31 bis 33 |
|                      | 3. Schutzmaßnahmen .....  | 34 bis 42 |
|                      | 4. Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit ..   | 43        |
| Sechster Abschnitt:  | Besondere Vorschriften für Schulen und<br>sonstige Gemeinschaftseinrichtungen ..... | 44 bis 48 |
| Siebenter Abschnitt: | Entschädigung in besonderen Fällen .....  | 49 bis 61 |
| Achter Abschnitt:    | Kosten .....  | 62        |
| Neunter Abschnitt:   | Straf- und Bußgeldvorschriften .....  | 63 bis 73 |
| Zehnter Abschnitt:   | Übergangs- und Schlußbestimmungen .....   | 74 bis 85 |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt  
Begriffsbestimmungen

§ 1

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) krank eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist,
- b) krankheitsverdächtig eine Person, die unter Erscheinungen erkrankt ist, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen,
- c) ansteckungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein,
- d) Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger dauernd oder zeitweilig ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein,
- e) ausscheidungsverdächtig eine Person, von der anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.

Zweiter Abschnitt

Meldepflicht

§ 3

(1) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung, des Verdachtes einer Erkrankung und eines Todes an

1. Aussatz,
2. Botulismus,
3. Cholera,
4. Enteritis infectiosa
  - a) Salmonellose,
  - b) übrige Formen,
5. Fleckfieber,
6. übertragbarer Gehirnentzündung,
7. Gelbfieber,

8. übertragbarer Kinderlähmung,
9. Mikrosporidie,
10. Milzbrand,
11. Ornithose
  - a) Psittacose,
  - b) übrige Formen,
12. Paratyphus A und B,
13. Pest,
14. Pocken,
15. Rückfallfieber,
16. Ruhr
  - a) bakterielle Ruhr,
  - b) Amöbenruhr,
17. Tollwut,
18. Tuberkulose
  - a) der Atmungsorgane (aktive Form),
  - b) der Haut,
  - c) der übrigen Organe,
19. Tularämie,
20. Typhus abdominalis.

(2) Meldepflichtig ist jeder Fall einer Erkrankung und eines Todes an

1. Brucellose
  - a) Bang'sche Krankheit,
  - b) Maltafieber,
  - c) übrige Formen,
2. Diphtherie,
3. übertragbarer Hirnhautentzündung
  - a) Meningokokken-Meningitis,
  - b) übrige Formen,
4. Hepatitis infectiosa,
5. Kindbettfieber
  - a) bei oder nach Geburt,
  - b) bei oder nach Fehlgeburt,
6. Leptospirose
  - a) Weil'sche Krankheit,
  - b) Feldfieber,
  - c) Canicolfieber,
  - d) übrige Formen,
7. Malaria
  - a) Ersterkrankung,
  - b) Rückfall,
8. Q-Fieber,
9. Rotz,
10. Scharlach,

11. Toxoplasmose,
  12. Trachom,
  13. Trichinose,
  14. Wundstarrkrampf.
- (3) Meldepflichtig ist jeder Todesfall an
1. Grippe (Virusgrippe),
  2. Keuchhusten,
  3. Masern.
- (4) Meldepflichtig ist jeder Ausscheider von Erregern von
1. Enteritis infectiosa (Salmonellose),
  2. Paratyphus A und B,
  3. bakterieller Ruhr,
  4. Typhus abdominalis.
- (5) Eine Verletzung durch ein tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers gilt als Fall des Verdachts einer Erkrankung an Tollwut (Absatz 1 Nr. 17).

## § 4

- (1) Zur Meldung sind verpflichtet
1. der behandelnde oder sonst hinzugezogene Arzt,
  2. jede sonstige mit der Behandlung oder der Pflege des Betroffenen berufsmäßig beschäftigte Person,
  3. die hinzugezogene Hebamme,
  4. das Familienhaupt,
  5. der Leichenschauer.
- (2) In Krankenhäusern oder Entbindungsheimen trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt. Auf Schiffen tritt der Schiffsführer, in Pflege- und Gefangenenanstalten, Heimen, Lagern, Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen tritt deren Leiter an die Stelle des Familienhauptes.
- (3) Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen nur, wenn eine in der Reihenfolge des Absatzes 1 vorher genannte Person nicht vorhanden oder an der Meldung verhindert ist. Die außerhalb eines Krankenhauses oder eines Entbindungsheimes tätige Hebamme ist in jedem Falle zur Meldung verpflichtet.

## § 5

- (1) Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis zu erstatten. Dieses hat das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort im Bereich eines anderen Gesundheitsamtes liegt.
- (2) Tritt der meldepflichtige Fall während des Aufenthalts der betroffenen Person in einem Krankenhaus ein, so ist die Meldung dem für das Krankenhaus zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

## § 6

(1) Ausscheider nach § 3 Abs. 4 haben jeden Wechsel der Wohnung und jeden Wechsel der Arbeitsstätte unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausscheider sind verpflichtet, bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim oder bei der Inanspruchnahme einer Hebamme dem behandelnden Arzt oder der Hebamme mitzuteilen, daß sie Ausscheider sind.

(3) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der in Absatz 1 genannten Ausscheider treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person des Ausscheiders zusteht. Im Falle des § 1633 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Minderjährige verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 3 sind die Aufnahme der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ausscheider in ein Krankenhaus oder ein Entbindungsheim sowie ihre Entlassung unverzüglich dem für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. In der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. Die Verpflichtung trifft den leitenden Arzt, in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen den leitenden Abteilungsarzt, in Krankenhäusern ohne leitenden Arzt den behandelnden Arzt.

## § 7

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Meldepflicht nach § 3 durch Rechtsverordnung befristet auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen, wenn diese in epidemischer Form auftreten oder nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In dringenden Fällen kann die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Jedoch ist ihre Geltungsdauer auf längstens drei Monate zu befristen.

(3) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt. Sie können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

## Dritter Abschnitt

## Meldepflicht in besonderen Fällen

## § 8

Wenn Erkrankungen an Coli-Dyspepsie, Erysipel, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken in Krankenanstalten oder Entbindungsheimen nicht nur vereinzelt auftreten, so sind auch diese Erkrankungen zu melden, es sei denn, daß die Erkrankten schon vor der Aufnahme an diesen

Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig waren. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 finden Anwendung.

#### § 9

(1) Die Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern und sonstigen öffentlichen oder privaten Untersuchungsstellen haben jeden Untersuchungsbefund, der auf einen meldepflichtigen Fall schließen läßt, unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt zu melden. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Untersuchungsstelle Teil eines Krankenhauses ist und sich die Untersuchung auf Insassen dieses Krankenhauses bezieht.

### Vierter Abschnitt

## Vorschriften zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

### 1. Allgemeines

#### § 10

(1) Wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Grundstücken, Räumen und Einrichtungen, von denen die Gefahr ausgeht, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen, so hat es die zuständige Behörde hiervon unverzüglich zu unterrichten und die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzuordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlass aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(3) Hat die zuständige Behörde in anderer Weise als durch Unterrichtung durch das Gesundheitsamt von einer der in Absatz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erlangt, so hat sie vor der Anordnung von Maßnahmen das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die §§ 11 bis 29 anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 11

(1) Trinkwasser sowie Brauchwasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt werden, oder die Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, muß so beschaffen sein, daß durch seinen Genuß oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere

durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden kann. Wasserversorgungsanlagen unterliegen insoweit der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung oder dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen hergestellt oder behandelt oder für diese Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Eigenschaften das in Absatz 1 bezeichnete Wasser aufweisen muß, um der Vorschrift des Absatzes 1 zu entsprechen. Er regelt in dieser Rechtsverordnung die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht und bestimmt, welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit dem Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage obliegen, welche Wasseruntersuchungen dieser durchführen lassen muß und in welchen Zeitabständen diese vorzunehmen sind.

(3) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Kosten für die nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 vorzunehmenden Wasseruntersuchungen zu tragen.

(4) Die zuständige Behörde hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr von Gefahren notwendig sind, welche von einem der Vorschrift des Absatzes 1 nicht entsprechenden Trink- oder Brauchwasser ausgehen.

#### § 12

(1) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, daß die festen und flüssigen Abfall- oder Schmutzstoffe so beseitigt werden, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung der in Satz 1 genannten Stoffe unterliegen der Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die Inhaber dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. § 10 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 13

(1) Wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krank-

heitserreger verbreitet werden können, so hat die zuständige Behörde zu ihrer Bekämpfung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wer für die Bekämpfung der in Absatz 1 genannten Schädlinge zu sorgen hat. Als Verpflichtete können die Grundstückseigentümer oder -besitzer oder die Gemeinden oder Gemeindeverbände vorgesehen werden. Die Landesregierungen bestimmen ferner, wie die Bekämpfung durchzuführen ist, welche Mittel und Verfahren dabei anzuwenden sind und welche Mitwirkungs- und Duldungspflichten insoweit den Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder den Wohnungsinhaber treffen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. In der Rechtsverordnung kann vorgeschrieben werden, daß nur staatlich geprüfte Mittel verwendet werden dürfen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

## 2. Schutzimpfungen

### § 14

Die Gesundheitsämter haben öffentliche Termine zur Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen gegen die von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bezeichnenden übertragbaren Krankheiten abzuhalten.

### § 15

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera, Typhus abdominalis und Diphtherie für bedrohte Teile der Bevölkerung anzuordnen, wenn eine dieser Krankheiten in bösartiger Form auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein gemäß dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist freizustellen.

(2) Solange der Bundesminister des Innern von der Ermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, sind auch die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ermächtigt.

### § 16

Jeder Impfling erhält bei seiner ersten Impfung ein Impfbuch, das von der zuständigen Behörde unentgeltlich abzugeben ist. In das Impfbuch sind alle Impfungen einschließlich der Pockenschutzimpfung von dem impfenden Arzt einzutragen.

## 3. Vorschriften für das Lebensmittelgewerbe

### § 17

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,

2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,

dürfen nicht

- a) in Molkereien, Rahmstationen und Sammelstellen mit der Behandlung und Bearbeitung der Milch, mit der Herstellung, dem Ausformen und Abpacken von Butter und Käse und anderen Milcherzeugnissen sowie in Betrieben des Milch- und Lebensmittelhandels mit dem Inverkehrbringen von Milch oder von Milcherzeugnissen in loser Form,
- b) mit der gewerbsmäßigen Herstellung oder Behandlung von Speiseeis oder mit dem Inverkehrbringen von Speiseeis in loser Form,
- c) mit der gewerbsmäßigen Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Fleisch oder Fleischerzeugnissen oder mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel in loser Form,
- d) in Küchen von Gaststätten, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung mit der Zubereitung von Speisen oder Getränken,
- e) in Wasserversorgungsanlagen mit der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

beschäftigt werden oder eine solche Tätigkeit ausüben.

### § 18

(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß für Personen, die in einem Krankenhaus beschäftigt werden sollen, das Zeugnis auch von einem bestimmten in diesem Krankenhaus tätigen Arzt, der über die für die Untersuchung erforderliche Röntgeneinrichtung verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(2) Personen, die eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, sind nach Anordnung der zuständigen Behörde in Wiederholungsuntersuchungen darauf zu überprüfen, ob Hinderungsgründe nach § 17 vorliegen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie nicht weiterbeschäftigt werden.

(3) Personen, die nach Absatz 1 oder 2 untersucht werden, brauchen nicht die Entnahme von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, zu dulden. Die Entnahme von Blut aus der Vene, von Mageninhalt oder Galle sowie Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden.

(4) Die Zeugnisse sind dem Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung auszuhändigen und von diesem auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Unternehmer dürfen die in § 17 bezeichneten Tätigkeiten in ihrem Betrieb nur ausüben, wenn ihnen das Gesundheitsamt bescheinigt, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

#### 4. Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern

##### § 19

###### (1) Wer

1. die lebenden Erreger von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithosen, Pest, Pocken, Toxoplasmosose oder Tularämie,
2. die lebenden Erreger anderer auf den Menschen übertragbarer Krankheiten, aufgenommen Maul- und Klauenseuche und Rotz,

einführen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Als Arbeiten mit Krankheitserregern sind insbesondere anzusehen

1. Versuche mit vermehrungsfähigen Krankheitserregern,
2. mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten,
3. Fortzuchtung von Krankheitserregern.

(3) Als Arbeiten mit Krankheitserregern gelten ferner die serologischen Untersuchungen zur Feststellung der Syphilis.

##### § 20

Der Erlaubnis zum Arbeiten mit den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Krankheitserregern sowie zu ihrer Aufbewahrung bedürfen nicht

1. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen für die eigene Praxis beschränken,
2. Ärzte in Gefangenenanstalten, soweit sie sich auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen bei den Gefangenen beschränken,
3. Krankenhäuser, Polikliniken oder Tierkliniken, soweit sie sich unter ärztlicher Leitung auf diagnostische Untersuchungen oder therapeutische Maßnahmen in ihrem Arbeitsbereich beschränken,
4. ärztlich geleitete staatliche oder kommunale Hygiene-Institute, Medizinaluntersuchungsämter und Veterinäruntersuchungsämter sowie Gesundheitsämter, Veterinärämter, Tiergesundheitsämter und solche öffentlichen Forschungsinstitute, deren Aufgaben das Arbeiten mit Krankheitserregern erfordern.

##### § 21

Der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 bedarf nicht, wer für denjenigen, der eine Erlaubnis besitzt oder nach § 20 keiner Erlaubnis bedarf, tätig ist.

##### § 22

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller
  - a) die erforderliche Sachkenntnis nicht besitzt,
  - b) sich als unzuverlässig in bezug auf die Tätigkeiten erwiesen hat, für deren Ausübung die Erlaubnis begehrt wird, oder
2. wenn geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind.

(2) Wenn der Antragsteller nicht selbst die Leitung der Tätigkeiten übernimmt, so darf bei ihm der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und dürfen bei der von ihm mit der Leitung beauftragten Person die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegen. Bei juristischen Personen darf der Versagungsgrund nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b bei den nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen nicht vorliegen.

(3) Die erforderliche Sachkenntnis wird durch

1. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker oder den Abschluß eines naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiete der Mikrobiologie und Serologie

nachgewiesen.

(4) Bei Antragstellern, die nicht die Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, ist die Erlaubnis auf die in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeiten zu beschränken. Im übrigen kann die Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und auf bestimmte Krankheitserreger beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

##### § 23

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 22 vorhanden ist und wenn im Falle des § 22 Abs. 1 Nr. 2 dem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird.

##### § 24

Der Inhaber einer Erlaubnis hat jeden Wechsel der mit der Leitung der Tätigkeiten beauftragten Person sowie jede wesentliche Änderung der Räume oder Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt beim Wechsel der Vertretungsberechtigten juristischer Personen.

##### § 25

Wer eine Erlaubnis erhalten hat, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Er ist insoweit verpflichtet, den von der zuständigen Behörde be-

auftragten Personen das Betreten seines Grundstücks zu gestatten, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

## § 26

Krankheitserreger der in § 19 Abs. 1 bezeichneten Art sowie Material, das solche Krankheitserreger enthält, dürfen nur an denjenigen abgegeben werden, der eine Erlaubnis besitzt oder einer solchen nach § 20 oder 21 nicht bedarf.

## § 27

Zur Schädlingsbekämpfung dürfen Krankheitserreger, durch die übertragbare Krankheiten beim Menschen verursacht werden können, nicht verwendet werden.

## § 28

Für die gewerbsmäßige Herstellung von Seren und Impfstoffen und den Verkehr mit ihnen gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

## § 29

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die an die Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen zu stellende Anforderungen sowie über die Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten und beim Verkehr mit den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern und bei deren Versendung zu treffen sind, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann zum Zwecke der Überwachung des Arbeitens und des Verkehrs mit Krankheitserregern vorgeschrieben werden, daß bei bestimmten Tätigkeiten die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, daß Verzeichnisse zu führen und Berichte über die durchgeführten Arbeiten der zuständigen Behörde vorzulegen sowie bestimmte Wahrnehmungen dem Gesundheitsamt zu melden sind, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

## Fünfter Abschnitt

Vorschriften zur Bekämpfung  
übertragbarer Krankheiten1. Behandlung  
übertragbarer Krankheiten

## § 30

(1) Die Behandlung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 und 2) im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ist nur Ärzten, im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Zahnheilkunde auch Zahnärzten gestattet.

(2) Stellt ein Heilpraktiker eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 und 2) fest und wird daraufhin die Behandlung einem Arzt übertragen, so kann der Heilpraktiker bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt Maßnahmen zur Linderung einleiten.

## 2. Ermittlungen

## § 31

(1) Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von einem nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 meldepflichtigen Fall oder einem Ausscheidungsverdacht nach § 3 Abs. 4, so hat es alsbald die erforderlichen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit anzustellen.

(2) Die Ermittlungen sind unverzüglich durch einen Arzt des Gesundheitsamtes durchzuführen

1. beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Kinderlähmung, Milzbrand, Ornithose, Paratyphus A und B, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Tollwut, Trichinose oder Typhus abdominalis,
2. beim Auftreten von übertragbarer Gehirnentzündung, übertragbarer Hirnhautentzündung oder Kindbettfieber,
3. bei der Feststellung eines Ausscheiders nach § 3 Abs. 4.

(3) Erhält das Gesundheitsamt davon Kenntnis, daß in seinem Bereich eine nicht meldepflichtige übertragbare Krankheit in ungewöhnlichem Umfange oder in bösartiger Form auftritt oder daß eine unaufgeklärte Krankheit, die den Umständen nach übertragbar sein kann, gehäuft festgestellt wird, so hat es alsbald Ermittlungen darüber anzustellen.

(4) Beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder Rückfallfieber haben die zuständigen obersten Landesbehörden sofort das Bundesgesundheitsamt zu benachrichtigen.

## § 32

(1) Den Beauftragten des Gesundheitsamtes ist der Zutritt zu Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen sowie die Besichtigung der von diesen Personen benutzten Räume und Gegenstände zu gestatten, soweit das Gesundheitsamt es zur Durchführung der Ermittlungen für erforderlich hält.

(2) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige sind verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Sie und die zur Meldung verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Gesundheitsamtes über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu geben und Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beauftragten des Gesundheitsamtes sind berechtigt, das für die Ermittlung erforderliche Untersuchungsmaterial zu entnehmen. Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, das Material auf Verlangen bereitzustellen oder die Entnahme zu dulden. Blutentnahmen aus der Vene und Rektalabstriche dürfen nur von Ärzten ausgeführt werden. Die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmarks- oder Gehirnflüssigkeit sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, dürfen nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.

(4) Den Ärzten des Gesundheitsamtes sind der Zutritt zu Leichen, die mit Krankheitserregern behaftet oder dessen verdächtig sind, sowie Untersuchungen der Leiche zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die innere Leichenschau anordnen, wenn dies vom Gesundheitsamt zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit für erforderlich gehalten wird.

(5) Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

### § 33

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen nach § 32 und der inneren Leichenschau beizuwohnen.

## 3. Schutzmaßnahmen

### § 34

(1) Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist und soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Meldepflicht besteht, können Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 36 bis 42 (Schutzmaßnahmen) getroffen werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wenn die von Maßnahmen nach Absatz 1 betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der diese Personen auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

### § 35

(1) Die Schutzmaßnahmen werden auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Bei Gefahr im Verzuge hat das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen selbst anzu-

ordnen und die zuständige Behörde hiervon sofort zu unterrichten. Diese kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Tagen seit ihrem Erlass aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(2) Die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 36

(1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige, Ausscheider und Ausscheidungsverdächtige können einer Beobachtung unterworfen werden.

(2) Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen zu dulden und den ärztlichen Weisungen Folge zu leisten. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend. Er ist ferner verpflichtet, Vorladungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wohnungswechsels unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 37

(1) Personen, die an Cholera, Fleckfieber, Pest, Pocken, Rückfallfieber oder Typhus abdominalis erkrankt oder dessen verdächtig sind, müssen in einem Krankenhaus abgesondert werden. Sonstige Kranke oder Krankheitsverdächtige sowie Ansteckungsverdächtige können in einem Krankenhaus oder sonst abgesondert werden. Ausscheider, die den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht Folge leisten und dadurch ihre Umgebung gefährden, müssen abgesondert werden.

(2) Weigert sich der Betroffene, den seine Absonderung betreffenden Anordnungen Folge zu leisten oder ist nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen, daß er solchen Anordnungen nicht ausreichend Folge leisten wird, so ist er zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses abzusondern. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) ist anzuwenden.

(3) Während der Unterbringung dürfen dem Betroffenen Gegenstände, die unmittelbar oder mittelbar einem Ausbruch dienen können, abgenommen und bis zu seiner Entlassung anderweitig verwahrt werden. Für ihn eingehende oder von ihm ausgehende Pakete und schriftliche Mitteilungen können in seinem Beisein geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zur Sicherung des Unterbringungszwecks erforderlich ist. Postsendungen von Gerichten, Behörden, gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälten, Notaren oder Seelsorgern dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden; Post-

sendungen an solche Stellen oder Personen dürfen nur geöffnet und zurückgehalten werden, soweit dies zum Zwecke der Entseuchung notwendig ist. Neben den in § 34 genannten Grundrechten wird insoweit auch das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

(4) Der behandelnde Arzt und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt zu abgesonderten Personen. Dem Seelsorger und Urkundspersonen muß, anderen Personen kann der behandelnde Arzt den Zutritt unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln gestatten.

(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen. Die Räume und Einrichtungen zur Absonderung nach Absatz 3 sind nötigenfalls von den Ländern zu schaffen und zu unterhalten.

#### § 38

(1) Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen, Ausscheidern und Ausscheidungsverdächtigen kann die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Ausscheidern nach § 3 Abs. 4, die in Betrieben der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt sind und die nach der Art ihrer Tätigkeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist die Ausübung der Tätigkeit zu untersagen, soweit sie ihnen nicht schon nach § 17 verboten ist.

#### § 39

(1) Wenn anzunehmen ist, daß Räume, Gegenstände oder menschliche Ausscheidungen mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten (§ 3 Abs. 1 und 2) behaftet sind, so ist ihre Entseuchung anzuordnen. Werden tierische Schädlinge als vermutliche Überträger festgestellt, so ist eine Entwesung oder Entrattung anzuordnen.

(2) Bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten kann eine Entseuchung, Entwesung oder Entrattung angeordnet werden, wenn diese Krankheiten in epidemischer Form auftreten und nicht nur vereinzelt einen bösartigen Verlauf aufweisen.

(3) Ist die Entseuchung oder Entwesung von Gegenständen nicht ausführbar, so ist ihre Vernichtung anzuordnen. Das gleiche gilt, wenn die Entseuchung oder Entwesung im Verhältnis zu dem Wert der Gegenstände zu kostspielig ist, es sei denn, daß der Berechtigte (§ 58 Nr. 3) widerspricht und die Kosten übernimmt.

(4) Wenn Häuser, Wohnungen oder sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entseucht, entwest oder entrattet werden müssen, kann für die Dauer dieser Maßnahme ihre Benutzung untersagt werden.

#### § 40

Verpflichtet zur Befolgung der Anordnungen nach § 39 ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt. Erfordert jedoch die Durchführung der angeordneten Maßnahmen eine besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen. Soweit derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, die angeordneten Maßnahmen nicht selbst durchzuführen hat, ist er zur Duldung verpflichtet. Das gleiche gilt für jeden, der ein Recht an der Sache hat.

#### § 41

Bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine von diesem zu veröffentlichende Liste aufgenommen sind. Das gleiche gilt für behördlich angeordnete Entrattungen; insoweit tritt die Biologische Bundesanstalt an die Stelle des Bundesgesundheitsamtes.

#### § 42

Beim Tode eines Kranken oder Krankheitsverdächtigen können Anordnungen über die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leiche getroffen werden.

### 4. Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit

#### § 43

Beim Auftreten einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (§ 3 Abs. 1 und 2) in epidemischer Form kann die zuständige Behörde Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere Veranstaltungen in Theatern, Filmtheatern, Versammlungsräumen, Vergnügungs- oder Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, sowie die Abhaltung von Märkten, Messen, Tagungen, Volksfesten und Sportveranstaltungen beschränken oder verbieten und Badeanstalten schließen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist.

### Sechster Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

#### § 44

Schulen im Sinne der §§ 45 bis 47 sind alle öffentlichen und privaten, dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterricht dienenden Schulen.

#### § 45

(1) Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler, Schul-

bedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an ansteckender Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*), Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung.

(2) Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die dem Unterricht dienenden Räume betreten und Einrichtungen der Schule benutzen.

(3) Für Lehrer, zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen, Schüler und Schulbedienstete, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit nach § 3 Abs. 1, Diphtherie, Hepatitis infectiosa oder Scharlach, aufgetreten ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

#### § 46

Die zuständige Behörde kann beim Auftreten übertragbarer Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die Schließung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen anordnen. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen.

(2) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(3) Schüler dürfen durch eine percutane Tuberkuloseprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(4) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 dem Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtungen obliegt.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, so hat der Leiter, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen nach § 4, das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für Säuglingsheime und Kinderheime Ausnahmen von dem Verbot nach § 45 Abs. 1 zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, eine Absonderung möglich und die ärztliche Betreuung sichergestellt ist. Dies gilt nicht beim Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens von meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

#### Siebenter Abschnitt

#### Entschädigung in besonderen Fällen

#### § 49

(1) Wer als Ausscheider, Ausscheidungsverdächtiger oder Ansteckungsverdächtiger auf Grund dieses Gesetzes Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält auf Antrag eine Entschädigung in Geld. Das gleiche gilt für Personen, die als Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden.

(2) Die Entschädigung beträgt für die ersten sechs Wochen 90 vom Hundert des Verdienstausschlags. Sie beträgt nach Ablauf der ersten sechs Wochen 65 vom Hundert des Verdienstausschlags und erhöht sich, falls der Entschädigungsberechtigte Angehörige ganz oder überwiegend unterhält, für jeden Angehörigen um 5 vom Hundert bis auf höchstens 75 vom Hundert des Verdienstausschlags. Als Angehörige gelten die in § 205 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen.

(3) Als Verdienstausschlag gilt bei Arbeitnehmern das im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit erzielte monatliche Arbeitseinkommen, soweit es nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang sowie der Werbungskosten (Netto-Einkommen) den Betrag von 660 Deutsche Mark nicht übersteigt. Verbleibt dem Arbeitnehmer nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit ein Teil des bisherigen Einkommens, so gilt als

Verdienstausschlag der Unterschiedsbetrag zwischen dem in Satz 1 genannten Netto-Einkommen bis zum Betrag von 660 Deutsche Mark und dem in dem auf die Einstellung der verbotenen Tätigkeit folgenden Kalendermonat erzielten Netto-Einkommen aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, soweit es 660 Deutsche Mark nicht erreicht. Sätze 1 und 2 gelten für die Berechnung des Verdienstausschlags bei Selbständigen entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Zwölftel des letzten, beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens an die Stelle des im Durchschnitt des letzten Kalendervierteljahres erzielten monatlichen Arbeitseinkommens tritt. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen, so ist es unter Zugrundelegung vergleichbarer Einkommen zu schätzen.

(4) Die Entschädigung ist jeweils zum Ersten eines Monats für den abgelaufenen Monat zu gewähren. Sie wird nicht gewährt, solange derjenige, dem sie zustehen würde, die verbotene Tätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit nicht ausüben könnte.

(5) Auf die Entschädigung sind anzurechnen

1. Zuschüsse des Arbeitgebers, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigen,
2. das Einkommen aus einer Tätigkeit, die als Ersatz der verbotenen Tätigkeit ausgeübt wird, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,
3. der Wert desjenigen, das der Entschädigungsberechtigte durch Ausübung einer anderen als der verbotenen Tätigkeit zu erwerben böswillig unterläßt, soweit es zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausschlag übersteigt,
4. das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe in der Höhe, in der diese Leistungen dem Entschädigungsberechtigten hätten gewährt werden müssen, wenn sie nicht wegen unberechtigter Verweigerung einer Arbeitsaufnahme oder aus den anderen in den §§ 78 bis 83, 98 und 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angeführten Gründen zu versagen gewesen wären.

Liegen die Voraussetzungen für eine Anrechnung sowohl nach Nummer 3 als auch nach Nummer 4 vor, so ist der höhere Betrag anzurechnen.

(6) Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung oder Schlechtwettergeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und insoweit, als ihm Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf den Bund über. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch für den Bund geltend zu machen.

(7) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der dem Entschädigungsberechtigten durch das Verbot der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erwach-

sen ist, geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(8) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist von Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe des Arbeitseinkommens in dem letzten vor der Einstellung der Tätigkeit abgelaufenen Kalendervierteljahr, von Selbständigen eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten nachgewiesenen Jahreseinkommens beizufügen. Ist ein solches Jahreseinkommen noch nicht nachgewiesen oder ist ein Unterschiedsbetrag nach Absatz 3 zu errechnen, so kann die zuständige Behörde die Vorlage anderer oder weiterer Nachweise verlangen.

#### § 50

Ausscheider, die Anspruch auf eine Entschädigung nach § 49 haben, gelten als körperlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. § 130 Abs. 1 und 3 und die §§ 133, 135 und 137 Abs. 1 des genannten Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Entschädigung nach § 49 tritt.

#### § 51

(1) Wer durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder eine auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnete oder eine von einer Gesundheitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach den §§ 52 bis 55. Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz des in Absatz 1 genannten Schadens geht insoweit auf das zur Gewährung der Entschädigung verpflichtete Land über, als dieses dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat.

(2) Trifft die Ersatzpflicht nach Absatz 1 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Hat bei der Entstehung, Abwendung oder Minderung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Sorgeberechtigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

#### § 52

- (1) Die Entschädigungsleistungen umfassen
1. die Kosten der notwendigen Heilbehandlung,
  2. die Gewährung einer Rente,
  3. die Kosten der notwendigen Anstaltspflege,
  4. die Kosten der Bestattung,
  5. die Gewährung von Hinterbliebenenrente,
  6. die Gewährung von Erziehungsbeihilfe.

(2) Der Geschädigte hat außerdem Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen.

### § 53

(1) Die Kosten der Heilbehandlung werden insoweit übernommen, als diese zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder zur Verhütung oder Minderung körperlicher Beschwerden notwendig ist. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen, Versorgung mit Arzneimitteln sowie die Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Wenn die Unterbringung in einem Krankenhaus erforderlich ist, werden an Stelle der Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneimittel die Kosten für Krankenhauspflege in der für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen allgemein üblichen Pflegeklasse übernommen.

(2) Eine Geldrente in angemessener Höhe wird als Entschädigungsleistung gewährt, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten auf Grund des Gesundheitsschadens aufgehoben oder gemindert oder wenn eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Eine Vermehrung der Bedürfnisse liegt insbesondere dann vor, wenn der Geschädigte infolge des Gesundheitsschadens so hilflos ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Statt der Rente kann der Geschädigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die zuständige Fürsorgebehörde zustimmt.

(3) Für Geschädigte, die infolge des Gesundheitsschadens dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für eine Heilbehandlung vorliegen, werden die Kosten der Anstaltspflege übernommen.

(4) Führt die Impfung zum Tode, so sind die Kosten der Bestattung demjenigen zu ersetzen, der die Bestattung besorgt hat.

(5) Führt die Impfung zum Tode, so werden dem Ehegatten des Verstorbenen und den Waisen Hinterbliebenenrenten in angemessener Höhe gewährt. Die Hinterbliebenenrente für Waisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für ein unverheiratetes Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Beendigung dieses Zustandes, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, gewährt. Einkünfte der Hinterbliebenen auf Grund der früheren Erwerbstätigkeit des Verstorbenen sind zu berücksichtigen.

(6) Eine Erziehungsbeihilfe in angemessener Höhe wird dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen für die unterhalts- oder versorgungsberechtigten Kinder längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt, um diesen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen, soweit diese einen besonderen Aufwand erfordert.

### § 54

(1) Die berufsfördernden Maßnahmen bestehen in Berufsausbildung, beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung und nachgehenden Maßnahmen. Bei der Einleitung arbeits- und berufsfördernder Maßnahmen und vor Eingliederung in das Erwerbsleben sind die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die sonstigen hierfür zuständigen Stellen zu beteiligen.

(2) Der Anspruch auf berufliche Fortbildung oder berufliche Umschulung besteht nur insoweit, als der Gesundheitsschaden die Ausübung der bisherigen oder der angestrebten Berufstätigkeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufs notwendig macht. Der Anspruch auf berufsfördernde Maßnahmen entfällt, wenn durch sie die Herstellung, die Wiedererlangung oder eine Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit in angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

### § 55

Die Entschädigungsleistungen nach § 52 beginnen mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, die Erziehungsbeihilfe und die berufsfördernden Maßnahmen jedoch frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

### § 56

(1) Der Geschädigte hat seinen Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Impfschaden bei der zuständigen Behörde geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen werden die Entschädigungsleistungen frühestens vom Tage der Antragstellung an gewährt.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Frist nach Absatz 1 ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, daß sich der Gesundheitsschaden später wesentlich verschlimmert hat oder daß der Geschädigte unverschuldet an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs gehindert war. In diesen Fällen ist der Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Verschlimmerung oder dem Wegfall des Hindernisses geltend zu machen.

### § 57

(1) Für Gegenstände, die infolge einer Maßnahme nach § 39 vernichtet oder beschädigt worden sind, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung nach den für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten. Bei der Bemessung ist eine durch die Instandsetzung nicht zu behobende Wertminderung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung gehabt hätte.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von der Vernichtung oder der Beschädigung bei der zuständigen Behörde

zu stellen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf den Anspruch, es sei denn, daß ein triftiger Grund für die nicht fristgerechte Geltendmachung vorliegt. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem schädigenden Ereignis ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

## § 58

Eine Entschädigung wird nicht gewährt

1. für Gegenstände, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine sonstige Gebietskörperschaft ist,
2. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde, die Gegenstände an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet oder auf behördliche Anordnung zu vernichten oder zu entseuchen waren,
3. wenn derjenige, dem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

## § 59

Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 49 ist das Land, in dem das Verbot erlassen worden ist, in den Fällen des § 17 das Land, in dem die verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigungen nach den §§ 51 und 57 ist das Land, in dem der Schaden verursacht worden ist.

## § 60

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu zahlenden Entschädigungen sind unpfändbar; § 850b Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

## § 61

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus diesem Gesetz ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## Achter Abschnitt

## Kosten

## § 62

- (1) Die Kosten für
  - a) die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9,
  - b) die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,
  - c) die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 31 und 32,
  - d) die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37,
  - e) die Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14 oder auf Grund des § 15,

f) die Impfbücher nach § 16,

g) die Untersuchungen nach § 47 Abs. 3 sowie die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 durch die Gesundheitsämter

sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind. Im übrigen richten sich die Gebührenpflicht und die Höhe der Gebühren nach Landesrecht.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

## Neunter Abschnitt

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## § 63

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 37 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 64

(1) Wer vorsätzlich als Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage Wasser als Trinkwasser oder als Brauchwasser für die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Betriebe abgibt oder anderen zur Verfügung stellt, das den Anforderungen einer nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 19 erforderliche Erlaubnis die dort bezeichneten Krankheitserreger einführt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet,
2. entgegen der Vorschrift des § 26 Krankheitserreger an Personen abgibt, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Erlaubnis sind,
3. entgegen der Vorschrift des § 27 Krankheitserreger zur Schädlingsbekämpfung verwendet,
4. sich einer zwangsweise vollzogenen Absonderung (§ 37 Abs. 3) entzieht,
5. entgegen der Vorschrift des § 17 Personen beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 eine Tätigkeit ausübt.

(3) Wer durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Wer fahrlässig eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 65

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter einer Veranstaltung oder wer als Inhaber einer der in § 43 bezeichneten Einrichtungen vorsätzlich gegen eine auf Grund des § 43 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer durch die in Absatz 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Wer fahrlässig die in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 66

Wer vorsätzlich an einer durch eine vollziehbare Anordnung nach § 43 verbotenen Veranstaltung teilnimmt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 67

Wer vorsätzlich entgegen der Vorschrift des § 30 eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten behandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 68

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigem einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als amtlich zugezogenem Sachverständigen bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

## § 69

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der ihm nach §§ 3 bis 5, auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 oder 8 obliegenden Pflicht zur Meldung oder der ihm nach § 6 Abs. 1, 3, 4, § 24 oder 36 Abs. 2 Satz 3 obliegenden Pflicht zur Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. die Pflicht zur Mitteilung nach § 6 Abs. 2, 3 oder zur Benachrichtigung nach § 48 Abs. 2 verletzt,

3. die Auskunft nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 32 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,

4. als impfender Arzt die Eintragung nach § 16 nicht, unrichtig oder unvollständig vornimmt,

5. eine Person entgegen § 18 Abs. 1 einstellt, ohne daß ihm das erforderliche Zeugnis vorliegt, oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 weiterbeschäftigt oder als Unternehmer entgegen § 18 Abs. 5 eine Tätigkeit ausübt,

6. einer Auflage nach § 22 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

7. die Ausübung der in § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 25 Satz 2, § 32 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 2, 3 bezeichneten Befugnisse nicht duldet oder entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder § 25 Satz 2 Räume, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht,

8. entgegen § 25 Satz 2 Bücher oder sonstige Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 32 Abs. 3 Satz 2 Untersuchungsmaterial nicht bereitstellt,

9. einer Vorladung des Gesundheitsamtes nach § 32 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,

10. einer vollziehbaren Anordnung auf Absonderung nach § 37, auf Entseuchung, Entwesung oder Entrattung oder Untersagung der Benutzung von Räumen nach § 39 oder 40 oder einer Anordnung nach § 42 über die Behandlung von Leichen zuwiderhandelt,

11. entgegen § 45 Abs. 1 bis 3 die dort bezeichneten Räume betritt oder Einrichtungen benutzt oder der ihm nach § 45 Abs. 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Soweit den in § 34 Abs. 2 bezeichneten Personen Verpflichtungen auferlegt sind, gilt Absatz 1 auch für sie.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 2000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

## § 70

Wer durch eine der in § 69 Abs. 1 oder 2 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Krankheiten verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft, soweit die Tat nicht in § 63 mit Strafe bedroht ist. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

## § 71

(1) Sachen, auf die sich eine in § 64 Abs. 2 oder 4 in Verbindung mit Absatz 2 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden, wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder wenn die Gefahr besteht, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

## § 72

(1) Stand das Eigentum zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten zu oder war die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe bedrohten Handlung gewesen ist,
2. er aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat,
3. er den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
4. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

## § 73

Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 64, 65, 69, 70 gelten auch für denjenigen, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person handelt.

## Zehnter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 74

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, haben sich nach Anordnung der

zuständigen Behörde, die binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ergehen hat, im Gesundheitsamt darauf untersuchen zu lassen, ob Hinderungsgründe nach § 17 vorliegen. Verweigern sie die Untersuchung, so dürfen sie die Tätigkeit nicht weiterausüben. § 18 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 75

Eine nach den bisherigen Vorschriften erteilte Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern gilt als Erlaubnis im Sinne des § 19 Abs. 1. Der Erlaubnisinhaber hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der nach § 29 zu erlassenden Rechtsverordnung die an die Räume und Einrichtungen zu stellenden Anforderungen zu erfüllen.

## § 76

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen bei den behördlich angeordneten Entseuchungen und Entwesungen auch andere als die in § 41 bezeichneten Mittel und Verfahren verwendet werden.

## § 77

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

## § 78

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Bundeswehr, soweit er betrifft

- a) Personen, die in Unterkünften oder sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr untergebracht sind,
- b) Soldaten, die dauernd oder vorübergehend außerhalb der in Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen wohnen,
- c) Angehörige der Bundeswehr auf dem Transport, bei Märschen, in Manövern und Übungen,
- d) die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 bei Personen, die in Einrichtungen der Bundeswehr eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben,
- e) Grundstücke, Einrichtungen, Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände der Bundeswehr.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d ist bei Zivilpersonen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.

(3) Bei Zivilbediensteten, die außerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen wohnen, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr zu treffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann bei Gefahr im Verzuge das Gesundheitsamt, in den Fällen des Absatzes 3 die zuständige Stelle der Bundeswehr vorläufige Maßnahmen treffen.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, inwieweit sich die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit gegenseitig zu benachrichtigen und inwieweit sie sich bei den Ermittlungen gegenseitig zu unterstützen haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht im Land Berlin.

#### § 79

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbahn obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den zuständigen Stellen der Deutschen Bundesbahn, soweit er betrifft

- a) die Aufgaben des Gesundheitsamtes und der zuständigen Behörde nach §§ 1 und 12,
- b) die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 bei Bundesbahnbediensteten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten. Maßnahmen nach § 11 Abs. 4 sind im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. Die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbahn unterrichtet jährlich einmal das zuständige Gesundheitsamt von dem Ergebnis der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen und gibt dessen Beauftragten Gelegenheit, die Wasserversorgungsanlagen zu besichtigen.

(3) Trifft die zuständige Behörde oder das Gesundheitsamt auf Grund dieses Gesetzes Maßnahmen im Bereich der Deutschen Bundesbahn, so ist die Deutsche Bundesbahn unverzüglich zu unterrichten.

#### § 80

Unberührt bleiben

1. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31),
2. die lebensmittelrechtlichen Vorschriften,
3. die Vorschriften des Viehseuchenrechts, des Fleischbeschaurechts und des Tierkörperbeseitigungsrechts,
4. die Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663),
5. wasserrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder,
6. das Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 981), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),

7. landesrechtliche Vorschriften über das Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder der Beschäftigung in bestimmten Betrieben, soweit die Verbote über diejenigen des § 17 hinausgehen oder sich auf weitere als die darin bezeichneten Personen erstrecken,
8. landesrechtliche Vorschriften über das Leichenwesen.

#### § 81

(1) Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

2. Hinter § 17 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vorschriften des § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) bleiben unberührt.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### § 82

(1) § 13 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt sind,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden oder dessen verdächtig sind,“;

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unberührt bleiben Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die über den Absatz 1 hinausgehen. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit in § 17 Buchstabe a des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) eine besondere Regelung getroffen ist.“

- (2) § 45 des Milchgesetzes wird wie folgt geändert: In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Gefängnis“ die Worte „bis zu zwei Jahren“ eingefügt.

#### § 83

Es werden aufgehoben

1. die §§ 7, 8 Satz 1 und 2 und § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532),

2. die Artikel 12, 13 und 14 der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (*Psittacosis*) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774).

## § 84

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 85

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306),

die Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 555),

die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (Reichsgesetzbl. S. 849),

die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 67),

die Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 95),

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 5. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 91),

die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 10. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 572),

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 12. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 29),

das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 373),

das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 23. Juni 1924 (Preussische Gesetzsammlung S. 566),

das Gesetz für eine zweite Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 25. Mai 1926 (Preussische Gesetzsammlung S. 165),

das Gesetz über eine dritte Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 10. August 1934 (Preussische Gesetzsammlung S. 347),

das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. August 1923 (Preussische Gesetzsammlung S. 374) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1934 (Preussische Gesetzsammlung S. 229),

die Bestimmungen über die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden vom 24. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444),

die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 21. August 1948 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts II. Band S. 111),

die Verordnung Nr. 342 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. April 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 64),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 6. August 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 119),

die Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 3. September 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 16. Juli 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 17),

die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 13. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 21),

das Landesgesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Januar 1952 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 17),

das Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz) vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1105),

die Durchführungsverordnung zum Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz vom 26. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 208),

das Gesetz zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. Dezember 1949 (Amtsblatt des Saarlandes 1950 S. 81),

das Gesetz über die Entschädigung bei Erkrankungen und Körperschäden als Folge von Impfungen (Impfschäden-Gesetz) vom 10. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 166) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 189),

das Impfschadengesetz vom 6. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 147),

die Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand vom 28. September 1909 (Reichsgesetzbl. S. 933),

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938, betreffend Ausdehnung der Meldepflicht auf aktive Lungentuberkulose, vom 1. Oktober 1946 (Amtsblatt für Niedersachsen S. 89),

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942, betreffend Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen

(Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 951),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Juni 1942, betreffend Durchführungsbestimmungen für die regelmäßige Röntgenuntersuchung der Lehrer (Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 1328),

der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Dezember 1944 über die Durchführung des Schul-  
Seuchenerlasses in Einrichtungen der Jugendhilfe (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Spalte 1183),

soweit diese Erlasse Bundesrecht sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

---

**Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

**Vom 18. Juli 1961**

Auf Grund des § 162 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465), wird nach Anhörung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, des Bundesverbandes der Landkrankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 287) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach dem Wort „beträgt“ die Zahl „4“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Dr. Claussen

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung  | Verkündet im<br>Bundesanzeiger<br>Nr | vom       | Tag des<br>Inkraft-<br>tretens |
|---|--------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über den Umschlag von explosionsgefährlichen Gütern auf der Seeschiffahrtstraße Elbe<br>Vom 23. Mai 1961 | 133                                  | 14. 7. 61 | 20. 7. 61                      |
| Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960) im Saarland<br>Vom 13. Juli 1961       | 134                                  | 15. 7. 61 | 16. 7. 61                      |
| IV. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959<br>Vom 5. Juli 1961  | 134                                  | 15. 7. 61 | Inkrafttreten<br>gemäß Nr. 14  |

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaltssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermittelte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung  
32-35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte. (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung  
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung  
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände. (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffsicherheit. (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung  
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostseekanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 24:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 3. Lieferung  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2032 Besoldung, Reise- und Umzugskosten, Unterhaltszuschuß. (91 Seiten; Einzelbezug 3,22 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 FF pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.